

ANFRAGE von Susanne Frutig (SP, Dielsdorf) und Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster)

betreffend Benutzungsverweigerung von Räumen in der Universität Zürich

Die Universität Zürich versteht sich als qualitativ hochstehende, leistungsstarke und innovative Universität. Eine den heutigen Ansprüchen genügende Organisations- und Leitungsstruktur soll der Universität mehr Selbstverantwortung sowie mehr Autonomie in der Ressourcenbewirtschaftung bringen. Für die Universität bringt der Kanton gegenwärtig rund 350 Mio. Franken jährlich auf. Es darf deshalb erwartet werden, dass die Universität Zürich sich auch der Öffentlichkeit und ihren Bedürfnissen verpflichtet fühlt.

Die 'Charta für Psychotherapie' führt vom 10. - 12. Mai 1996 einen wissenschaftlichen Kongress durch und ersuchte deshalb die Universitätsleitung um eine Bewilligung zur Benützung der Aula der Universität Zürich für die Begrüssungsveranstaltung, sowie des Lichthofs für den anschliessenden Apéro. Die Universität Zürich lehnte dieses Gesuch mit einer fragwürdigen Begründung ab, mit dem Hinweis auf das Regulativ zur Benützung der Räume der Universität Zürich für Veranstaltungen (datiert vom 8.10.1971), zudem schloss sie die Möglichkeit eines Rekurses aus.

Dieses schwer verständliche Vorgehen veranlasst uns zu folgenden Fragen:

1. Welches sind die konkreten Gründe für die abschlägige Antwort, und auf welche Ziffer des Regulativs stützt sich diese?
2. Kann die Universität auch andere Gründe zur Verweigerung anführen, als jene die im Regulativ angeführt sind? Wenn ja welche, und mit welcher Begründung?
3. Kann die Universität das Gastrecht verweigern, obwohl im Fall der 'Charta für Psychotherapie' sachliche Gründe wie die Wissenschaftlichkeit für eine Durchführung an der Universität sprechen?
4. Kann die mit Steuergeldern finanzierte Universität private wissenschaftlich tätige Partner von der Benützung der Räumlichkeiten ausschliessen, obwohl Herr Regierungsrat Buschor seine Zusage zur Begrüssung bereits erteilt hat?
5. In der heutigen Zeit, wo überall von Geldmangel gesprochen wird und Sparmassnahmen an der Tagesordnung sind, wäre es doch angebracht, Räume an private Veranstalter o.ä. zu vermieten, sofern der ordentliche Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
6. Wieviele Anfragen um Nutzung von Räumlichkeiten der Universität gingen 1994 ein, und wieviele davon wurden positiv bzw. negativ beantwortet? Welche Begründungen wiesen die abschlägigen Antworten jeweils aus?
7. Findet der Regierungsrat das Regulativ zur Benützung der Räume der Universität vom 8. Oktober 1971 noch zeitgemäss? Ist der Regierungsrat bereit, das Regulativ den veränderten Bedingungen anzupassen?

Für die Beantwortung unserer Fragen danken wir dem Regierungsrat im voraus bestens.

Susanne Frutig
Crista D. Weisshaupt Niedermann